des Hausarztes, der Verpächter und zahlreicher Nachbarn des Rekurrenten dieser weder ein Verschwender noch ein Alkoholiker zu sein scheint, sondern ein verhältnismäßig fleißiger und tüchtiger Landwirt, welcher in den letzten acht bis zehn Jahren nicht nur nicht rückwärts gearbeitet, sondern sein bescheidenes Vermögen sogar verdoppelt und verdreifacht hat.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und der Entscheid des Regierungsrates des Kantons Baselland vom 14. November 1908 aufgehoben.

V. Haftpflicht. — Responsabilité civile.

19. Urteil vom 17. Februar 1909 in Sachen Werner gegen Präsidium des Zivilgerichts von Basel-Stadt.

Inkompetenz des Bundesgerichts zur Beurteilung von Beschwerden wegen Verweigerung des Armenrechts in Haftpflichtprozessen, auch im Anwendungsgebiet des EHG von 1905.

A. Der Rekurrent wollte wegen eines im Januar 1908 stattgefundenen Unfalles eine Haftpflichtklage gegen die eidgenössische Postverwaltung anstrengen und stellte am 1. Dezember 1908 beim Zivilgerichtspräsidenten Basel-Stadt ein Gesuch um Erteilung des Armenrechtes zur Führung des Prozesses.

B. Auf dieses Gesuch hat der Zivilgerichtspräsident laut einer vom 11. Dezember 1908 datierten Mitteilung der Zivilgerichtsschreiberei erkannt:

„Es wird auf das Armenrechtsgesuch nicht eingetreten."

C. Gegen diesen Entscheid, der nach § 173 der kantonalen ZPO nicht weitergezogen werden konnte, hat Werner am 18. Dezember 1908 „wegen Amtspflichtverletzung" beim Bundesgericht Beschwerde erhoben, mit dem Antrage, es sei „das Zivilgericht" aufzufordern, dem Rekurrenten das Armenrecht zu erteilen, und es seien dem Zivilgerichte die Kosten aufzuerlegen.

D. In seiner Vernehmlassung erklärt der Zivilgerichtspräsident, das Armenrecht sei wegen Aussichtslosigkeit der Klage verweigert worden. Sodann wird näher ausgeführt, aus welchen Gründen die Klage aussichtslos gewesen sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es handelt sich im vorliegenden Falle um eine Beschwerde wegen Verweigerung des Armenrechts in einem Haftpflichtprozesse. Zur Beurteilung solcher Beschwerden hat sich das Bundesgericht, wenigstens im Anwendungsgebiet des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes vom Jahre 1875, des Fabrikhaftpflichtgesetzes von 1881 und des erweiterten Haftpflichtgesetzes von 1887, stets inkompetent erklärt, da nach Art. 11 des letztern Gesetzes, namentlich aber nach Art. 189 Abs. 2 OG, für derartige Beschwerden die Kompetenz des Bundesrates und eventuell der Bundesversammlung gegeben sei. Vergl. BGE **18** S. 568 Erw. 3 (Fabrikhaftpflicht), **21** S. 374 (Eisenbahnhaftpflicht), **22** S. 383 f. (Fabrikhaftpflicht), **30** I S. 514 f. (Fabrikhaftpflicht); ferner v. Salis, Bundesrecht 2. Aufl. V Nr. 2320 und 2360. In dem auf den heutigen Fall anwendbaren Eisenbahnhaftpflichtgesetz vom 28. März 1905, dessen Art. 22 Abs. 2 die Gewährung des Armenrechts ebenso vorsieht, wie Art. 6 des erwähnten Haftpflichtgesetzes von 1887 sie ordnete, ist nun zwar eine dem Art. 11 dieses letzteren Gesetzes analoge Vorschrift nicht enthalten. Indessen trifft jedenfalls die auf Art. 189 Abs. 2 OG beruhende Erwägung auch im vorliegenden Falle zu; denn im neuen Eisenbahnhaftpflichtgesetz ist ebensowenig, wie in den früheren Gesetzen und im Organisationsgesetz, eine Bestimmung zu finden, durch welche die Oberaufsicht über die Handhabung der Vorschriften betreffend Erteilung des Armenrechts einer andern Behörde als dem Bundesrate (und eventuell der Bundesversammlung) übertragen worden wäre. Es ist daher anzunehmen, daß auch unter der Herrschaft des neuen Eisenbahnhaftpflichtgesetzes Beschwerden über Verweigerung des Armenrechts beim Bundesrate anzubringen sind. Diese Kompetenzabgrenzung rechtfertigt sich auch aus der praktischen Erwägung, daß alle Beschwerden über Verweigerung des Armenrechts auf dem Gebiete der gesamten Haftpflichtgesetzgebung gleichartig behandelt werden sollten.

2. Da es sich nach dem Gesagten um eine in die Kompetenz des

Bundesrates fallende Angelegenheit handelt, so ist das Bundesgericht zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde inkompetent.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

VI. Schuldbetreibung und Konkurs. Poursuite pour dettes et faillite.

Vergl. Nr. 14.

VII. Organisation der Bundesrechtspflege. Organisation judiciaire fédérale.

20. Urteil vom 17. Februar 1909 in Sachen Hodel und Konsorten gegen Stadelmann und Konsorten.

Beschwerde wegen «Missachtung des klaren Wortlauts eines Gesetzes» durch den Richter. Erfordernis der Erschöpfung des kantonalen Instanzenzugs: im Kanton Luzern durch Erhebung der in der ZPO vorgesehenen Kassationsbeschwerde.

A. Die Rekurrenten haben mittels Klage vor den luzerner Gerichten ein zu Gunsten der Rekursbeklagten lautendes Testament der am 4. August 1906 in Flühli verstorbenen Katharine Stadelmann von Escholzmatt angefochten, u. a. deshalb, weil dasselbe, trotzdem die Verstorbene unter Vormundschaft gestanden habe, ohne Mitwirkung des Vogtes errichtet worden sei, was eine Verletzung von § 425 des Bürgerlichen Gesetzbuches von Luzern bedeute.

Die zitierte Bestimmung lautet:

„Bevogtete Personen, welche eine letzte Willensverordnung errichten wollen, müssen ihren Vogt beiziehen. Jedoch ist eine bevogtete Person berechtigt, behufs der Errichtung einer letzten Willensverordnung die Bestellung eines außerordentlichen Beistandes zu verlangen, welcher statt des ordentlichen Vogtes ihr beistehen soll."

Das luzernische Obergericht, welchem der Prozeß zur zweitinstanzlichen Beurteilung vorlag, hat in seinem Urteil vom 25. Juli 1908 konstatiert, daß obige Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Tat nicht befolgt worden sei; da jedoch der Vogt das Testament nachträglich unterzeichnet und da nachgewiesenermaßen der wahre Wille der Testatorin frei und ungehindert seinen Ausdruck gefunden habe, der Zweck jener gesetzlichen Vorschrift somit erfüllt sei, so sei der gerügte formelle Mangel bei den gegebenen Verhältnissen „nicht von so wesentlicher Bedeutung, daß „dadurch die Ungültigkeitserklärung des Testamentes begründet „werden könnte". Demgemäß wurde die Klage abgewiesen und das Testament gerichtlich geschützt.

B. Gegen dieses Urteil richtet sich der vorliegende Rekurs. Die Rekurrenten führen aus, es sei ein allgemeiner Grundsatz, daß es mit den Vorschriften über die Formen der Testamentserrichtung genau zu nehmen sei. Speziell das luzernische Obergericht sei sonst in dieser Beziehung sehr streng. Im vorliegenden Falle habe nun aber das Obergericht die Formvorschrift einfach beseitigt, also das Gesetz nicht angewendet, sondern abgeändert. Das sei Willkür. Der Sinn des Gesetzes sei klar und unzweideutig: der Vogt müsse bei der Errichtung des Testamentes anwesend sein, er müsse beigezogen werden und bei der Errichtung des Testamentes mitwirken; er müsse also anwesend sein, geradesogut wie der beeidigte Schreiber, die beiden unverwerflichen Zeugen und der Testator selber. Dies ergebe sich auch aus § 426 BGB. Das obergerichtliche Urteil verletze deshalb „den klaren, keiner Wegdeutung fähigen Buchstaben des Gesetzes" und setze sich in diametralen Gegensatz zu allgemeinen Rechtsanschauungen und zur Praxis des luzernischen Obergerichts selber. Das Obergericht habe das Testament gültig erklärt, ohne den Widerspruch zum Buchstaben des Gesetzes, zur allgemeinen Rechtsanschauung und zu seiner eigenen Praxis anders als durch Scheinmotive zu begründen. Das angefochtene Urteil sei daher wegen Verletzung von Art. 4 BV aufzuheben; denn nach der Praxis des Bundesgerichts könne dieser Artikel mit Grund angerufen werden: